

Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt

vom 14. Juni 1995 (Stand am 7. Juli 2005)

Die Synode,

gestützt auf Art. 6 Abs. 4 der Konvention zwischen den Kirchen von Bern und Jura vom 5./9. Dezember 1979¹ (nachfolgend: Jurakonvention), Art. 17 Abs. 2 der Kirchenverfassung² und Art. 176 Abs. 8 der Kirchenordnung³,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die Grundsätze und die Ausführungsbestimmungen über die Führung des gesamtkirchlichen Finanzhaushaltes.

² Es gilt in gleicher Weise für den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura wie für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern.

³ Nachfolgend wird für „Verbandssynode“ bzw. „Kirchensynode“ die Bezeichnung „Synode“ verwendet.

Art. 2 Geldmittel

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben stehen der Kirche folgende Mittel zur Verfügung:

- a) jährliche Einnahmen aus Beiträgen der Kirchgemeinden, der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura (nachfolgend: Jura-Kirche) sowie des Kantons Bern;
- b) das zweckgebundene und freie Vermögen und die Ertragnisse daraus;

¹ KES 71.120.

² KES 11.010.

³ KES 11.020.

c) gesamtkirchliche Kollekten und andere Einnahmen.

Art. 3 Beiträge der Kirchgemeinden und der Jura-Kirche

¹ Die Beiträge der bernischen und solothurnischen Kirchgemeinden sowie der Jura-Kirche werden nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen.

² Bemessungsgrundlage und Berechnungsmodus für die Beiträge der Kirchgemeinden regelt ein Beschluss der Synode.

³ Die Jura-Kirche leistet einen Beitrag, der von Jahr zu Jahr zwischen den zuständigen Organen der Verbandskirchen vereinbart wird.

Art. 4 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen („Fonds“ und andere) sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe.

² Für die Zweckbestimmung, Äufnung, Verzinsung und Finanzkompetenzen gelten eigene Reglemente oder Synodebeschlüsse.

Art. 5 Finanzausgleich

Unter den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich. Dieser ist in speziellen Erlassen geregelt. Über ihn wird ausserhalb des gesamtkirchlichen Finanzhaushaltes Buch geführt.

Art. 6 Finanzhaushalt

Die Führung des Finanzhaushaltes umfasst

- a) das Rechnungswesen,
- b) die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und die Kreditarten,
- c) die Rechnungsprüfung.

II. Rechnungswesen

Art. 7 Definition

¹ Das Rechnungswesen umfasst

- a) den Finanzplan,
- b) den Voranschlag,
- c) die Rechnung.

² Für den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura und die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern wird nur eine Buchhaltung geführt.

Art. 8 Grundsätze

¹ Finanzplan, Voranschlag und Rechnung werden in Anlehnung an das Rechnungsmodell für öffentliche Haushalte (Neues Rechnungsmodell; NRM) geführt, unter Beachtung der diesem zugrunde liegenden finanzrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätze.

² Voranschlag und Rechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Art. 9 Finanzplan

¹ Der Finanzplan ist eine Prognose der finanziellen Entwicklung auf der Basis bereits gefasster Beschlüsse.

² Er gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der über den Vorschlag hinausreichenden vier Jahre und wird jährlich den neuen Verhältnissen angepasst.

³ Der Finanzplan nimmt keine Entscheide vorweg, sondern dient als eine Entscheidungsgrundlage für anstehende Beschlüsse.

Art. 10 Voranschlag

¹ Der Voranschlag bildet die Grundlage der Verwaltungsrechnung. Er berücksichtigt die Gliederung nach Bereichen. Der Voranschlag kann für einzelne Bereiche oder Ressorts im Sinne eines Globalbudgets ausgestaltet sein. Die Bewilligung hierzu erteilt der Synodalrat.

² Der Abgabesatz der Kirchgemeinden und der Beitrag der Jura-Kirche sind gemeinsam mit dem Voranschlag zu beschliessen.

³ Ein Aufwandüberschuss kann budgetiert werden, wenn dieser durch Eigenkapital gedeckt ist oder die begründete Aussicht besteht, dass ein dadurch entstandener Bilanzfehlbetrag innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung abgeschrieben werden kann.

⁴ Ohne rechtskräftigen Voranschlag dürfen nur Verpflichtungen für gebundene Ausgaben (Art. 15) eingegangen werden.

Art. 11 Rechnung

¹ Die Rechnung besteht aus der Bestandesrechnung und der Laufenden Rechnung.

² Investitionsausgaben werden direkt in der Bestandesrechnung aktiviert und über die Laufende Rechnung abgeschrieben.

³ Die Bestandesrechnung erfasst die Aktiven und die Passiven.

⁴ Die Laufende Rechnung enthält alle Einnahmen und Ausgaben.

Art. 12 Rechnungsablage

Die Rechnungsablage zuhanden der Synode umfasst:

- a) Kommentar mit Erläuterungen zu einzelnen Positionen,
- b) Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Funktionen und Arten,
- c) Abrechnung über Verpflichtungskredite gemäss Art. 21,
- d) Tabelle der Nachtragskredite und der Kreditüberschreitungen,
- e) Übersicht über den Sammelkredit des Synodalrates gemäss Art. 33,
- f) Zusammenzug der Bestandesrechnung,
- g) Eventualguthaben und -verpflichtungen als Anhang zur Bestandesrechnung,
- h) detaillierte Übersicht über die Spezialfinanzierungen,
- i) summarische Abrechnung über den Finanzausgleich,
- k) Ergebnis der gesamtkirchlichen Kollekten,
- l) Bericht der externen Revisionsstelle.

Art. 13 Grundsätze der Rechnungsführung

¹ Für die Buchführung sind die Regeln der doppelten Buchhaltung massgebend.

² Buchhaltungsunterlagen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

³ Jeder finanzielle Vorfall muss verbucht werden. Keine Buchung ohne Beleg.

⁴ Verwaltungsinterne Leistungsbezüge sind als Belastungen und Gutschriften zwischen den Kostenstellen zu verrechnen.

⁵ Das Original der Jahresrechnung ist dauernd aufzubewahren.

III. Finanzrechtliche Zuständigkeiten und Kreditarten

Art. 14 Ausgaben

¹ Ausgaben sind Geldmittel, die eingesetzt werden, um übertragene oder eigene Aufgaben zu erfüllen.

² Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen, Defizitgarantien und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b) finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, kirchlichen Werken und dergleichen,
- c) Gewährung von Darlehen und Kapitalanlagen, die nicht als sicher gelten,

- d) Zinsvergünstigungen auf Darlehen,
- e) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

Art. 15 Gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe ist gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Synodalrat beschliesst über gebundene Ausgaben.

Art. 16 Neue Ausgaben

Eine Ausgabe ist neu, wenn im Sinn von Art. 15 Abs. 1 ein Entscheidungsspielraum besteht.

Art. 17 „Einheit der Materie“

¹ Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen.

² Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, dürfen nicht zusammengerechnet werden.

Art. 18 Beiträge Dritter

Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn die Beiträge verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Art. 19 Sachverhaltsänderung

Jede wesentliche Änderung des dem Ausgabenbeschluss zugrunde liegenden Sachverhaltes muss dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden.

Art. 20 Kreditarten

Ausgaben werden als Verpflichtungs-, Voranschlags- oder Nachkredit beschlossen.

Art. 21 Verpflichtungskredit

¹ Verpflichtungskredite sind zu beschliessen für

- a) Investitionen,
- b) Investitionsbeiträge,
- c) Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

² Beschlossene Verpflichtungskredite ermächtigen das zuständige Organ,

bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen für eine bestimmte Sache einzugehen.

³ Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu orientieren.

⁴ Über Verpflichtungskredite für Investitionen ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, das den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

⁵ Über von der Synode beschlossene Verpflichtungskredite ist in der Jahresrechnung abzurechnen.

Art. 22 Voranschlagskredit

¹ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt die Synode den Synodalrat, die Laufende Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Alle Voranschlagskredite bilden zusammen den Voranschlag.

Art. 23 Nachkredite; Arten

¹ Nachkredite zu Verpflichtungskrediten heissen

- a) Zusatzkredite, wenn zusätzlich neue Ausgaben anstehen, oder
- b) Kreditübertretungen, wenn zusätzlich gebundene Ausgaben getätigt worden sind.

² Nachkredite zu Voranschlagskrediten heissen

- a) Nachtragskredite, wenn zusätzlich neue Ausgaben anstehen, oder
- b) Kreditüberschreitungen, wenn zusätzlich gebundene Ausgaben getätigt worden sind.

Art. 24 Nachkredit; Genehmigung

¹ Zusatzkredite und Nachtragskredite sind dem zuständigen Organ zum Beschluss zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.

² Kreditübertretungen sind dem zuständigen Organ bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

³ Kreditüberschreitungen sind dem zuständigen Organ bei der Genehmigung der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25 Nachkredit; Zuständigkeit

¹ Zur Bestimmung des für einen Nachkredit zuständigen Organs werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet. Für den Nachkredit ist dasjenige Organ zuständig,

das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Vorbehalten bleibt Art. 34.

Art. 26 Kreditverwendung

Bewilligte Kredite dürfen nur im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung und nur soweit verwendet werden, als deren Beanspruchung einer Notwendigkeit entspricht. Ausgaben, die nur dem Zweck dienen, den Kredit auszuschöpfen, sind nicht gestattet.

IV. Zuständigkeiten Synode / Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 27 Abschliessende Zuständigkeit der Synode

¹ Die Synode beschliesst, gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. e der Jurakonvention sowie Art. 17 Bst. c und d und Art. 37 der Kirchenverfassung, über folgende Gegenstände endgültig:

- a) Jahresrechnung,
- b) Voranschlag und gleichzeitig
- c) Beiträge der Kirchgemeinden und der Jura-Kirche,
- d) neue einmalige Ausgaben bis 500'000 Franken,
- e) neue wiederkehrende Ausgaben bis 150'000 Franken,
- f) Erwerb von Grundstücken bis 2'000'000 Franken.

² Bezüglich der Beschlüsse gemäss Bst. d-f dieses Artikels gilt der Vorbehalt gemäss Art. 33 (Ausgabenkompetenz des Synodalrates) bzw. Art. 39 Abs. 1 (Erwerb von Grundstücken).

Art. 28 Referendumpflichtige Beschlüsse

Ausgaben, welche die Beträge gemäss Art. 27 Bst. d-f übersteigen, sind dem fakultativen Referendum unterstellt (Art. 6 Abs. 3 Bst. c der Jurakonvention, Art. 18 Bst. c der Kirchenverfassung).

Art. 29 Synodebeschlüsse über neue Ausgaben

¹ Neue Ausgaben sind separat zu traktandieren und zu beschliessen.

² Werden gemäss Abs. 1 bewilligte einmalige Ausgaben im folgenden Jahr erneut für denselben Zweck beantragt, werden sie mit dem Voranschlag bewilligt.

Art. 30 Finanzplan

Die Synode nimmt jährlich Kenntnis vom überarbeiteten Finanzplan.

Art. 31 Finanzkommission

Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkommission sind in der Kirchenordnung und in der Geschäftsordnung der Synode⁴ festgelegt.

V. Zuständigkeiten des Synodalrates

Art. 32 Auftrag

¹ Der Synodalrat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

² Ihm obliegen namentlich:

- a) Beschlussfassung über Ausgaben und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz,
- b) Vorbereitung und Antragstellung bei Finanzgeschäften, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
- c) Ausführung der Beschlüsse,
- d) Oberaufsicht über die Finanzverwaltung und den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt,
- e) jährliche Überarbeitung des Finanzplanes,
- f) Aufsicht über die Verwaltung des gesamtkirchlichen Vermögens.

Art. 33 Ausgabenkompetenz

Zusätzlich zu allen gebundenen Ausgaben gemäss Art. 15 kann der Synodalrat beschliessen:

- a) neue einmalige Ausgaben bis 50'000 Franken im Einzelfall;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken im Einzelfall; gesamthaft bis zu einem Betrag von 250'000 Franken pro Jahr (Sammelkredit).

Art. 33a Bewältigung von ausserordentlichen Aufgaben

Der Synodalrat kann in begründeten Fällen, bei Bestehen von ausserordentlichen Aufgaben, gesamtkirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein besonderes, zeitlich befristetes Mandat erteilen. Die Gesamtkosten zusätzlicher Mandate dürfen 30'000 Franken im Jahr nicht übersteigen. Die Jahresrechnung gibt über die Verwendung Auskunft.

Art. 34 Nachkredite

Der Synodalrat bewilligt abschliessend alle Nachkredite, die 10 % des ursprünglichen Kredits bzw. den Betrag von 20'000 Franken nicht über-

⁴ KES 34.110.

schreiten.

Art. 35 Freier Kredit

Der Synodalrat verfügt zusätzlich zu seiner Ausgabenkompetenz gemäss Art. 33 über einen freien Ratskredit. Er setzt ihn bis zu einem Höchstbetrag von 50'000 Franken in eigener Kompetenz fest und stellt ihn in den Voranschlag ein.

Art. 36 Verfügungskompetenzen

Über sämtliche bewilligten Kredite verfügt der Synodalrat, soweit diese Kompetenz nicht durch einen speziellen Erlass oder Beschluss der Synode einer anderen Stelle übertragen worden ist.

Art. 37 Delegation von Verfügungskompetenzen

¹ Der Synodalrat kann die Verfügung über einen Kredit ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder, an Bereiche, an Kommissionen oder an die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber übertragen.

² Wer verfügungsberechtigt ist, ist verantwortlich für die Kreditüberwachung.

³ Kredite dürfen nicht überschritten werden. Die Bewilligung von Nachkrediten ist dem Synodalrat vorbehalten.

Art. 38 Anlagen

¹ Unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2 Bst. b und c (Beteiligung an Unternehmungen, Gewährung nicht sicherer Darlehen) und Art. 27 Bst. f (Erwerb von Grundstücken) ist für Anlagen ausschliesslich der Synodalrat zuständig.

² Bei der Auswahl der Anlagen und der Bankbeziehungen steht grundsätzlich die Sicherheit und eine aus kirchlicher Sicht verantwortbare Geschäftspolitik des Geldempfängers im Vordergrund.

³ Maximal 20 % des für längerfristige Geldanlagen zur Verfügung stehenden Vermögens sollen bei Organisationen angelegt werden, die das Kriterium der Sicherheit nur teilweise erfüllen, deren Zielsetzung der Kirche aber besonders nahe steht.

Art. 39 Grundstücke

¹ Beim Erwerb von Grundstücken beschliesst der Synodalrat bis zum Betrag von 500'000 Franken in eigener Kompetenz.

² Bei anderen Rechtsgeschäften über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte entscheidet der Synodalrat, soweit das Grundstück Anlagezwecken dient oder die Erfüllung der mit ihm verbundenen kirchlichen

Aufgabe dadurch nicht beeinträchtigt wird.

VI. *Finanzverwaltung / Kreditüberwachung / Zahlungswesen*

Art. 40 Aufgaben

Der finanzzuständigen Stelle der Zentralen Dienste obliegt namentlich

- a) Organisation und Führung des gesamten Rechnungswesens,
- b) Bearbeitung des Finanzplans, des Voranschlages, der Rechnung und anderer den Finanzhaushalt betreffenden Geschäfte zuhanden von Synodalarat und Synode,
- c) Überwachung der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite,
- d) Vermögensverwaltung und Liquiditätskontrolle,
- e) Verwaltung der gesamtkirchlichen Liegenschaften,
- f) Zahlungswesen,
- g) Führung des Finanzausgleichs,
- h) Durchführung der gesamtkirchlichen Kollekten,
- i) Stipendienwesen.

Art. 41 Kreditüberwachung

Die Finanzverwaltung überwacht die bewilligten Vorschlags- und Verpflichtungskredite. Sie ist verantwortlich für die zweckmässige Verwendung und Einhaltung der Kreditlimiten.

Art. 42 Rechnungskontrolle, Zahlungsanweisung

¹ Sämtliche Rechnungen und andere Zahlungsbelege sind materiell und rechnerisch zu prüfen.

² Eine Zahlung darf erst dann ausgeführt werden, wenn der ihr zugrunde liegende Beleg die Visa der folgenden Stellen aufweist:

- a) der zuständigen Bereichsleiterin oder des zuständigen Bereichsleiters,
- b) der für das Geschäft zuständigen Ressortleiterin oder des für das Geschäft zuständigen Ressortleiters (materielle Prüfung),
- c) der finanzzuständigen Stelle der Zentralen Dienste (formelle Prüfung).

³ Wenn ein Tätigkeitsfeld einem Departement des Synodalarates direkt unterstellt ist, zeichnet anstelle der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters das zuständige Mitglied des Synodalarates.

⁴ Abrechnungen anderer Zahlstellen (Art. 44) sind ebenfalls zu visieren. Auf das Visieren der Einzelbelege kann verzichtet werden.

Art. 43 Zahlungsverwaltung / Verbuchung

Die Finanzverwaltung führt die angewiesenen Zahlungen termingerecht aus, kontiert die Belege und verbucht sie.

Art. 44 Andere Zahlstellen

¹ Die finanzausführende Stelle der Zentralen Dienste kann die Bereiche ermächtigen, Zahlungen über ein eigenes Bank- oder Postcheckkonto selber vorzunehmen und dafür Vorschüsse zu beziehen, die in der Bestandesrechnung aufzuführen sind.

² Über die Zahlungen ist mindestens einmal jährlich mit der Finanzverwaltung abzurechnen unter Beilage aller Zahlungsbelege im Original.

³ Die Finanzverwaltung kontrolliert die Abrechnung und verbucht sie.

VII. Rechnungsprüfung

Art. 45 Rechnungsprüfung

Aufgaben und Kompetenzen der externen Revisionsstelle sind in der Geschäftsordnung der Synode und in der Kirchenordnung festgelegt.

VIII. Inkrafttreten

Art. 46

Dieses Regelement tritt unter Vorbehalt der entsprechenden Änderungen von Jurakonvention, Kirchenverfassung und Kirchenordnung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 14. Juni 1995

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Philippe Laubscher*

Der Sekretär: *Lucien Boder*

Änderungen

- Am 3. Juni 1998 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 10, Art. 32, Art. 37, Art. 40, Art. 42 und Art. 44.
- Am 6. Dezember 2000 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 33a.
Inkrafttreten: 1. Januar 2001.
- Am 7. Juni 2005 (Beschluss der Synode):
geändert in den Art. 12, 44 und 45 (terminologische Anpassung).